

W. Capit. Joseph II.

(Art. XXVI.)

Articulus XXVI.

§. I.

(Belehnung des Königs von Sardinien als Herzogen von Savoyen mit dem Herzogthum Montferrat, und übrigen von dem heil. Reich zu Lehen tragenden Staaten und Landen.)

Wir sollen und wollen auch dem König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, durch die Person seines rechtmäßigen Gewalthabers die Belehnung des Herzogthums Montferrat sowohl, als aller seiner übrigen Staaten und Landen, welche er von dem heiligen Reich zu Lehen traget, so bald Wir nach angetretener Unserer Kayserlichen Regierung, hierinn gebührend ersuchet und angelangt werden, denen Reichs-Constitutionen und Lehen-Rechten, insonderheit der letzten Investitur de Anno 1755 gemäß, ertheilen und erfolgen lassen.

§. II.

(Den Herzogen von Savoyen bey der Vicariats-Gerechtigkeit in Italien handhaben.)

So thun Wir auch dasjenige, was das Churfürstliche Collegium unterm 4. Juny 1658 an damaligen Herzogen zu Mantua, wegen Annullir- und Aufhebung des dem Haus

Sa

N. Capit. Leopold II. und

Franz II.

(Art. XXVI.)

Articulus XXVI.

§. I.

(Von Savoyen.)

Wir sollen und wollen auch dem Könige von Sardinien, als Herzoge von Savoyen, durch die Person seines rechtmäßigen Gewalthabers die Belehnung des Herzogthums Montferrat sowohl, als aller seiner übrigen Staaten und Lande, welche er von dem heiligen Reiche zu Lehen trägt, sobald Wir nach angetretener Unserer Kaiserlichen Regierung hierinn gebührend ersuchet und angelangt werden, den Reichs-Constitutionen und Lehenrechten, insonderheit der letzten Investitur vom Jahr 1755 gemäß, ertheilen und erfolgen lassen.

§. 2.

(Reichsvicariat.)

So thun Wir auch dasjenige, was das kurfürstliche Kollegium unterm 4. Junii 1658 an damaligen Herzog zu Mantua wegen Annullir- und Aufhebung des dem Hause

B b 2

Sa

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus XXVI.

Gegen die benachbarte Christliche Gewälte soll und will der erwehltte Römische Kayser sich zur Zeit seiner Regierung friedlich halten, Ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliciren, sondern sich aller Assistenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gänzlich enthalten, auch kein Gezänck, Fehde, Krieg oder Bündniß mit Ihnen machen, es geschehe dann solches mit der Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auf offenem Reichstag, absonderlich aber soll und will Er dasjenige, was zu Münster und Osnabrück, zwischen seinen Vorfahren am Reich, und sämmtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, an einem, dann denen mit pacificirenden Cronen am andern Theil, gehandelt und geschlossen worden, unverbrüchlich halten, darwider weder vor sich etwas vornehmen, noch anderen dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Fried, und wahre aufrichtige Freundschaft gekränkert, betrübet oder gebrochen werden; Und dieweil denen fremden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstatet wird, auch in dem Instruento Pacis, und denen Reichs-Constitutionibus vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einem Stand oder Angeseffenen des Reichs, sich bey Auswärtigen in Kriegsdienste zu begeben

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXVI.)

Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Kayserlichen Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geschrieben, hiermit allerdings bestättigen, dergestalt, daß Wir ob desselben Begriff festiglich halten, und den König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, bey der habenden Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXVI.)

Savoyen zum Nachtheil unterfangenen kaiserlichen Reichs-vicariats und Generalats in Italien geschrieben, hiermit allerdings bestättigen, dergestalt, daß Wir ob desselben Begriff festiglich halten, und den König von Sardinien, als Herzog von Savoyen bei der habenden Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen.

Project der perpetuirlichen
B. Capit.

ben oder einzulassen erlaubt; So soll und will der Römische Kayser, dafern etwa von ihme, oder anderen einiges Volcks im Reich, oder in seinen eigenen Landen, zu ausländischer Potentaten Diensten geworben würde, zuförderist dahin sehen, daß das Reich der Mannschaft nicht entblöset werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, sammt allen dessen angehörigen, bey obbemeldter Werbung, mit Versammlung, Durchfuhr, Einquartierungen, Muster-Plätzen, oder sonsten in einige andere Wege wider die Reichs-Constitutiones, und das Instrumentum Pacis nicht beschweret, oder darwider verfahren werde; Und nachdeme auch jezuweilen verschiedene immediat-Fürstenthümer, Stifter, Graf- und Herrschaften, ohne einige Recht und Befugniß, durch auswärtige Völcker mit Einquartierung und andern Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschwert werden, und daher so theuer erworbenen Friedensschlusses in nichts genießten mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen; als verspricht Er nicht allein durch eifrige interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch, vermög der Reichs-Constitutionen, bey denen nächst angezessenen Crayß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürstenthümern, Stiftern, Graf- und Herrschaften kräftiglich assistirt, und sie bey ihrer zustehenden Immediatät per omnia gelassen